



**Staatsanwaltschaft Osnabrück  
Der Leitende Oberstaatsanwalt**

Kollegienwall 11, 49074 Osnabrück; Postfach 3551, 49025 Osnabrück

☎: 0541/315-0 📠: 0541/315-6803

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Geschäftszeichen (Bitte stets angeben)  
BT-Drs. 19/27654

Durchwahl 0541/315-  
3526

Osnabrück  
12.04.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur  
Änderung weiterer Vorschriften - BT-Drs. 19/27654**

**hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages  
am 14.04.2021**

**Stellungnahme**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und  
zur Änderung weiterer Vorschriften - BT-Drs. 19/27654  
nehme ich – wegen des Umfangs der vorgesehenen Änderungen zu den  
wesentlichen Eckpunkten - wie folgt Stellung:

**1. Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten (§ 95a StPO –  
RegE)**

Durch die angestrebte Neuregelung wird eine Regelungslücke, die bisher zu  
großen Problemen bei der Ermittlung von Straftaten der Kinderpornografie, dem  
Drogenhandel und zahlreichen Delikten im Darknet führt, sachgerecht  
geschlossen.

## **2. Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 Abs. 2 StPO–E)**

Die angestrebte Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen im Umfang des Entwurfs zu § 99 Abs. 2 StPO-E wird aus Praktikersicht ausdrücklich befürwortet. Der nun vorliegende Regierungs-Entwurf hat gegenüber dem Referenten-Entwurf zahlreiche wichtige Anregungen aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgenommen. Mit dem nun vorliegenden Entwurf können insbesondere Postlieferungen, die im Zusammenhang mit dem „Darknet“ stehen, besser ermittelt werden. Wünschenswert wäre, dass auch die Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Sendungsverfolgung anfallen, zukünftig abgefragt werden können. Diese enthalten in der Regel sehr wertvolle Daten, auf die bisher kein Zugriff möglich ist.

## **3. Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Abs. 3 StPO RegE) und Erweiterung des § 104 Abs. 1 StPO um eine weitere Fallgruppe**

Die Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit in § 104 Abs. 3 StPO auf einen jahreseinheitlichen Zeitraum von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.03.2019 (BVerfG, NJW 2019, 1428 f. Rn. 66) zu begrüßen.

Die Idee, die Vorschrift des § 104 Abs. 1 StPO um eine Fallgruppe zu ergänzen und damit die Möglichkeiten zur Durchsuchung zur Nachtzeit moderat zu erweitern, ist zu befürworten. Insbesondere im Bereich der Computer- und Internetkriminalität muss den Ermittlungsbehörden auf Grund der modernen Verschlüsselungstechnik die Möglichkeit geschaffen werden, Datenträger zu einem Zeitpunkt zu beschlagnehmen, in welchem diese noch unverschlüsselt vorliegen können. Auch im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität wird insoweit eine große praktische Relevanz gesehen. Gleiches gilt für Steuerhinterziehungen und Fälschungen technischer Aufzeichnungen im Gastronomiebereich (Löschung von Umsätzen mit einer Manipulationssoftware in Registrierkassen), wo der Kassenabschluss regelmäßig nachts erfolgt. Es gibt zahlreiche Fallkonstellationen, die bisher nicht unter den Begriff der „Gefahr im Verzug“ zu subsumieren sind.

## **4. Anpassung der Belehrungsvorschriften (§ 114b StPO – RegE) und Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO – RegE)**

Die derzeit gültigen Regelungen haben in der Vergangenheit nach meiner Erfahrung nicht zu Problemen geführt. Die Neuregelungen könnten dazu führen, dass Ermittlungspersonen sich ständig gezwungen sähen, vorsichtshalber erneut zu belehren. Dies dürfte die Ermittlungen eher behindern und zu weiteren – unnötigen – Problemen in der Hauptverhandlung (Stichwort: Verwertbarkeit) führen.

Die stete Fortführung der Anpassung bzw. Erweiterung von Belehrungsvorschriften (§§ 114b, 136, 163a StPO) gibt zu der Bemerkung Anlass, dass dieser europarechtlich begründete Trend zwischenzeitlich Belehrungsformulare in der Stärke kleiner Broschüren hervorgebracht hat.

**5. Änderung des Rechts der Sicherheitsleistung und des Zustellungsbevollmächtigten (§132 StPO) sowie daran anknüpfende Folgeänderungen und redaktionelle Berichtigungen im Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz**

Die beabsichtigte Änderung ist abzulehnen.

Sie würde die ordnungsgemäße Durchführung nahezu jedes Ermittlungsverfahrens gegen Beschuldigte ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland torpedieren. Delikte der einfachen oder mittleren Kriminalität könnten nicht mehr effektiv verfolgt werden. In den Blick zu nehmen sind etwa grenzüberschreitende Umweltdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Straßenverkehrsdelikte, leichte/mittlere Vermögensstraftaten, Angriffe gegen Polizeibeamte, typische Delikte im Güterkraftverkehr (Tachomanipulationen etc.). Verfahren gegen Beschuldigte ohne festen Inlandswohnsitz wären aus meiner Sicht faktisch nicht mehr oder kaum noch durchführbar.

Die behauptete (RegE, Seite 89) „hinreichende Effektivität von Auslandszustellungen“ ist nicht erst vor dem Hintergrund häufig fehlender Melderegister durchgreifend fraglich: Beschuldigte oder auch Verurteilte könnten erfolgreiche Zustellungen jahrelang schlicht dadurch aushebeln, dass sie die Unterschrift auf dem erforderlichen Rückschein verweigern, nur um sodann nach erneut erfolgter Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im Antreffensfall gegenüber den Polizeibehörden den bereits bekannten Wohnsitz zu bestätigen und anzugeben, sie empfangen unter jener Anschrift auch ihre Post.

Überhaupt ist die Überprüfung angeblicher fester Wohnsitze der Beschuldigten im übrigen Schengen-Raum nach wie vor deutlich aufwändiger als im Bundesgebiet. Die zu erwartende Zahl scheiternder Zustellungen dürfte nicht nur zu vermehrten Verfahrenseinstellungen nach §§ 154f, 205 StPO, sondern umgekehrt gerade im Bereich der mittleren Kriminalität zu einer unnötig steigenden Zahl von (Europäischen) Haftbefehlen führen. Vermehrte Auslieferungen von Beschuldigten jedoch sind mit einem erhöhten personellen Aufwand bei den Polizeidienststellen, insbesondere bei den Landeskriminalämtern, aber auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verbunden.

Soweit im RegE (siehe Seite 5 unten) der Erfüllungsaufwand für den Bund als vernachlässigbar und für die Länder als kostenneutral dargestellt wird, erscheint dies sehr fraglich. Die zu erwartenden vermehrten Auslandszustellungen, der zu prognostizierende vermehrte Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden innerhalb des Schengen-Raumes und die abzusehenden Einbußen der Bundes- und Landeskassen bei der Beitreibung von Geldstrafen-, -bußen und Verfahrenskosten

werden sehr beträchtlich sein. Ich befürchte, dass neben zusätzlichen Verwaltungskosten zukünftig ein hoher zweistelliger Millionenbetrag aus Bußgeldern, Geldstrafen und Vermögensabschöpfungen nicht mehr für die Landeskassen wird realisiert werden können.

Vor diesem Hintergrund schließe ich mich inhaltlich der Stellungnahme des Bundesrates vom 05.03.2021 an. Ich würde Art 1 Nummer 22 (§132 StPO) des RegE streichen und den geltenden Rechtszustand einstweilen beibehalten.

## **6. Schaffung einer Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken (§§ 163g StPO-E)**

Die auf der 90. Justizministerkonferenz vom 05./06.06.2019 (TOP II.6) erörterte Thematik wird aus Praktikersicht erfreulicherweise aufgegriffen. Sie findet in der angestrebten Normierung eine sachgerechte Lösung im Bereich der Fahndung.

Sehr wichtig wäre es, die automatische Kennzeichenerfassung in Fällen besonders schwerer Straftaten über die Fahndung hinaus auch für Ermittlungszwecke zuzulassen. Man könnte sich an den Katalogtaten des § 100a StPO orientieren.

## **7. Urteilsverkündung (§ 268 StPO - RegE)**

Gegen die Änderung des § 268 Abs. 3 StPO bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

## **8. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO - REgE)**

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist ist nichts einzuwenden.

## **9. Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung**

Die Nachsteuerungen im Bereich der Vermögensabschöpfung begrüße ich grundsätzlich.

Es stellt sich aber die Frage, warum auf eine klare gesetzgeberische Stellungnahme zur Wertersatzentziehung bei Jugendlichen und Heranwachsenden verzichtet wird. Der BGH (Beschluss vom 08.07.2020 – 1 StR 467/18, BeckRS 2020, 18436) sieht den Gesetzgeber gefordert (siehe auch BGH, Beschluss vom 06.02.2020 – 5 ARs 20/19, NSZ-RR 2020, 124 [127]).

## **10. Zeugenschutz (§ 68 Abs. 4 StPO – RegE)**

Die mit der Neuregelung beabsichtigten Stärkungen des Zeugenschutzes begrüße ich grundsätzlich.

Systemfremd erscheint aber die – stetig weitergehende – Einbeziehung der Staatsanwaltschaften in Aufgaben der Gefahrenabwehr, hier in Gestalt der Verpflichtung, für gefährdete Zeugen Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz zu veranlassen (RegE Seite 11 oben, 58, 59). Derartiges kann ohne Weiteres auf den Höheren Dienst der Polizeibehörden übertragen werden, wo die prognoserelevanten Erkenntnisse zudem zuerst aufzulaufen pflegen. Im Falle richterlicher Vernehmungen kann der Vorsitzende Richter die Auskunftssperre am sichersten und schnellsten unmittelbar veranlassen.

## **11. Erweiterung des § 100a StPO (besondere Fälle der Steuerhinterziehung)**

Die Erweiterung wird aus Praktikersicht ausdrücklich begrüßt.

Soweit der RegE

- die Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte,
- den Schutz von Schöffenadressen,
- die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte für Fälle der Auslandsbestechung,
- die Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof,
- die Erweiterung des Gewaltschutzgesetzes um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung,
- die Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamtes auf das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie
- die mit den Bundesländern bereits abgestimmten Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

betrifft, ergeben sich keine grundlegenden Bedenken.

gez.

Bernard Südbeck  
Leitender Oberstaatsanwalt